

Hannover, den 3. März 1936.

.... Durch die 9. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK am 28. Febr. 1936 ist für die evang.-luth. Landeskirche Hannovers in der Kirchenregierung ein neuer Träger des Kirchenregimentes bestellt worden. Nimmere ist an die Stelle und in die Befugnisse des Landeskirchenrates, des Landeskirchenausschusses und des Kirchenrates die neue Kirchenregierung getreten. Neben ihr behalten der Landesbischof sowie das Landeskirchenamt ihre Zuständigkeiten als Träger des Kirchenregimentes, wie in der Verfassung unserer Landeskirche und den später ergangenen Kirchengesetzen abgegrenzt sind. Der Landesbischof steht ausserdem gleich wie bisher die geistliche Führung in der Landeskirche uneingeschränkt zu.

Die von dem Herrn Reichminister für die kirchlichen Angelegenheiten erlassene VO soll mit dazu dienen, Unklarheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der Amtslage der Landeskirche zu beseitigen, deren Hebung bisher auf andere Weise nicht gelungen war...

Wenn der Herr Reichminister für die kirchl. Angelegenheiten auf Grund des gen. Gesetzes durch den Erlass seiner VO nimmere auch unserer Landeskirche staatliche Rechts-hilfe zu leisten unternommen hat, so ist diese Rechtshilfe nicht von mir und dem Landeskirchenamt erbeten, vielmehr staatlicherseits zwecks Sicherung und Festigung der Rechts-lage innerhalb der Landeskirche und ihrer Vertretungsorgane als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes für erforderlich gehalten worden. Ich habe geglaubt, mich diesem staatlichen Verlangen im Zuge der Wiederherstellung der Ordnung in der DEK und in den einzelnen Landeskirchen für diesen besonderen Fall nicht verschliessen zu sollen. Ist es doch für das Wohlleben der Landeskirche von entscheidender Bedeutung, dass die rechtlichen Zuständigkeiten ihrer Organe auch staatlicherseits bejaht und anerkannt werden... Freilich alle angeführten rechtlichen und praktischen Erwägungen, die für solche Lösung zu sprechen scheinen, mussten hinterder einen Frage zurücktreten. Ob die geplante Neuordnung vor Schrift und Bekenntnis voll zu rechtfertigen waren. Ob sorgfältiger Prüfung glaube ich diese Fragebejahen zu müssen. Dabei sind mir folgende Gesichtspunkte entscheidend: Bei der Bildung der neuen Kirchenregierung hat zunächst der Staat die Initiative ergriffen. Das liegt im Zuge der staatliche Rechtshilfe. Das neue Organ ist zu diesem Zweck - mit befristetem Auftrag - bestellt. Auftrag und Vollmacht dazu ist ihm vom Staat als dem Hoheitsträger verliehen.

Mit den durch Verfassung und Kirchengesetz geordneten Zuständigkeiten des Senats, des Landeskirchenrates und Landeskirchenausschusses erhält die Kirchenregierung aber auch Befugnisse übertragen, die nur einem echten Kirchenregiment zustehen. Die Vollmacht hierzu kann nach lutherischer Lehre und Auffassung nicht aus staatlichem Auftrag kommen, sondern nur aus kirchlicher Berufung erwachsen. In unserer Landeskirche kann diese kirchl. Legitimation, wie die Dinge liegen, nur von dem Landesbischof als dem Inhaber des Führungsamtes in der Landeskirche ausgehen.

Deshalb hat bei der Einsetzung des neuen Organs der Landesbischof mitgewirkt. Durch sein Einvernehmen ist der neuen Kirchenregierung eine kirchliche Anerkennung und damit zugleich ein kirchlicher Auftrag erteilt. Dadurch hat die neugebildete Kirchenregierung die Befähigung zu kirchlichem Handeln im Rahmen ihrer begrenzten und befristeten Aufgabe erlangt. Die kirchliche Legitimation erfolgt - ebenso wie bei jedem voll-gültigen und unbefristeten Kirchenregiment - in der Voraussetzung, dass das Handeln der Kirchenregierung nicht in Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis gerät.

Wie jedes kirchliche Amt, so kann auch das Amt der Kirchenleitung nur solchen Männern übertragen werden, die sich an das in unserer Landeskirche geltende lutherische Bekenntnis gebunden wissen und sich ernstlich bemühen, in Lehre und Leben den daraus folgenden Verpflichtungen nachzufolgen.... Ich habe mich der ausdrücklichen Zustimmung aller Mitglieder der Kirchenregierung vergewissert, dass sich gleich mir gewillt sind, die bindende Geltung des Bekenntnisses anzuerkennen. Wir haben allen Grund, uns immer wieder auf diese Bindung gegenüber den Irrlehren der Zeit hinzuweisen....

Weiter erlaubt der Eintritt in einem unter dem Vorsitz des Landesbischof stehende Kirchenregierung keinen Zweifel an der Stellung der berufenen Männer zu dem kirchlichen Führungsamt des Landesbischof. Der Schritt, der damit vollzogen ist, kann m.E. auch dort eine Hilfe werden, wo in den letzten Jahren Schranken zwischen uns entstanden waren.

Liebe Amtsbrüder! Es schies mir ein grosser Gewinn zu sein, wenn wir uns in klarem Wissen um die gegenwärtige verpflichtende Kraft von Schrift und Bekenntnis zum Dienst in unserer lutherischen Kirche und dem zu Dienst an unserem Volke zusammenschliessen.....